



Wer Verantwortung trägt, braucht Sicherheit.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Im Schadenfall ist es wichtig, einen starken und verlässlichen Partner zu haben. Mit unserer Erfahrung und Expertise in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung stehen wir Ihnen zur Seite. Was genau im Schadenfall zu beachten ist, finden Sie in diesem Merkblatt.

1. Ein Beratungsfehler wird festgestellt oder behauptet
Gleichgültig, ob Sie selbst einen Beratungsfehler feststellen oder der Mandant – zu Recht oder zu Unrecht – einen Fehler behauptet: Bitte zeigen Sie uns in beiden Fällen den Beratungsfehler bzw. den zugrunde liegenden Sachverhalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in Textform an. Gerne helfen wir Ihnen bei besonders eiligen Fragen telefonisch oder durch eine E-Mail vorab.

2. Umfang der Schadenanzeige

Als Versicherer sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Informieren Sie uns bitte umfassend.
- Stellen Sie den Sachverhalt bitte ausführlich dar.

Schildern Sie uns den Schadenfall in Textform. Schadenmeldeformulare werden wegen der Komplexität der möglichen Fallgestaltungen nicht verwandt.

3. Ihr Mandant geht gerichtlich gegen Sie vor

Informieren Sie uns – auch wenn der Schaden zuvor bereits gemeldet war – bitte unverzüglich darüber, wenn der Mandant gerichtlich gegen Sie vorgeht, sei es durch Mahnbescheid, Klage, Streitverkündung oder Prozesskostenhilfesuch.

Das gilt auch bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung, Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens oder eines Arrests. Schon das Einleiten eines Gerichtsverfahrens setzt Fristen in Gang, die unbedingt beachtet werden müssen.

4. Anwaltliche Vertretung im Prozess

Als Versicherer sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Informieren Sie uns bitte umfassend.
- Stellen Sie den Sachverhalt bitte ausführlich dar.

Schildern Sie uns den Schadenfall in Textform. Schadenmeldeformulare werden wegen der Komplexität der möglichen Fallgestaltungen nicht verwandt.

5. Anerkenntnis/Vergleich und Verjährungsverzicht

Auch hier stimmen Sie Ihr Vorgehen bitte mit uns ab.

Erkennen Sie Ansprüche ohne Rücksprache mit uns an oder schließen Sie einen Vergleich mit dem Anspruchsteller oder einem Dritten ohne unsere Zustimmung, sind wir nur so weit gebunden, wie der Haftpflichtanspruch nachweislich auch ohne diese Vereinbarung bestanden hätte. Dasselbe gilt für den Verzicht auf die Einrede der Verjährung. Unsere Experten aus der Schadenabteilung stehen Ihnen mit ihrer Erfahrung und Expertise in diesen Situationen mit Rat und Tat zur Seite.

6. Verletzung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten)

Wichtig: Ein grob fahrlässiger Verstoß gegen die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten berechtigt uns, unsere Leistungen zu kürzen. Ausschlaggebend ist dabei die Schwere des Verschuldens. Werden Obliegenheitspflichten vorsätzlich verletzt, kann dieses sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

7. Strafverfahren

Obwohl wir uns nicht mit strafrechtlichen Ermittlungen befassen, bitten wir Sie, uns auch über die Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können „Vorläufer“ von Haftpflichtansprüchen sein.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an unser
Kompetenzcenter Schaden:

Kompetenzcenter

Firmen-Schaden

T +49 511 3031-568

Vermögensschaden-Haftpflicht

F +49 511 645-1151593

Charles-de-Gaulle-Platz 1

hus-schaden@hdi.de

50679 Köln

www.hdi.de/freieberufe